

## **Kinderpolitik im Kanton Zürich**

Eine Vorbemerkung zum Stichwort Familie drängt sich auf: Unter einer Familie verstehe ich einen Haushalt von Erwachsenen und unmündigen Kindern, wobei die Erwachsenen für die Kinder materiell aufzukommen haben. Diese Vorbemerkung ist darum nötig, weil sich auch Ehepaare, die keine Kinder (mehr) zu betreuen haben, oft als Familie verstehen, während allein erziehende Mütter und ihre Kinder nicht als Familie angesehen werden. Es sind die Kinder und die damit verbundenen Probleme, welche die Familie zu einem vorrangigen Postulat jeder Sozialpolitik machen. Inzwischen brüsten sich alle Parteien mit ihrer Familienpolitik, je nach Familienbegriff kann das etwas anderes heissen. Vielleicht wäre es in Zukunft besser, von Kinderpolitik zu sprechen. Was tut sich in der Kinderpolitik? Was sagt der neue Verfassungsentwurf zum Thema?

Die ersten Kinderpolitiker in unserem Kanton sind die Erziehungsverantwortlichen. Das ist auch richtig so und entspricht dem Subsidiaritätsprinzip. Dieses Prinzip fordert, dass alles, was die direkt Betroffenen aus eigener Kraft leisten können, sie auch tun sollen und dass sie der Staat darin nicht bevormunden darf. Es fordert aber auch, dass der Staat die Pflicht hat, dort unterstützend einzugreifen, wo Einzelne überfordert sind. Dass dies heute vor allem aber nicht nur in materieller Hinsicht bei Erziehungsverantwortlichen schnell der Fall sein kann, ist inzwischen allgemein bekannt. Verschiedene Caritas-Studien haben diesbezüglich gute Aufklärungsarbeit geleistet. Die Kosten, die durch die Erziehung und Ausbildung von Kindern anfallen sind immens und es stellt sich die Frage nach der Entlastung.

Grundsätzlich besteht gemäss Bundesverfassung ein Grundrecht auf Hilfe in Notlagen. Dies deckt aber nur das Lebensnotwendige. Ausführlicher sind die Sozialziele. Sie fordern Familienschutz und Wohnungen zu tragbaren Bedingungen.

Zusätzlich zu den Sozialzielen der Bundesverfassung fordert nun der kantonale Entwurf die materielle Sicherung der Eltern vor und nach der Geburt und die Schaffung von Betreuungsmöglichkeiten innerhalb und ausserhalb der Familie. Das tönt recht gut. Das Problem ist allerdings, dass aus Sozialzielen nicht direkt Rechtsansprüche für Betroffene abgeleitet werden können. Sie dienen als Leitlinien für Politikerinnen und Politiker. Dass aber diese Bestimmungen gegen den Widerstand rechtsbürgerlicher Kreise Eingang in den Entwurf gefunden haben, lässt doch hoffen.

Konkreter wird der Entwurf bei den öffentlichen Aufgaben, die einen verpflichtenden Charakter haben. Hier finden wir unter dem Stichwort Wirtschaftsförderung als kantonale Aufgabe die Förderung der Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Erziehungsaufgaben.

Auch die Familienförderung gehört zu den öffentlichen Aufgaben. Nach erregten Diskussionen wurde auch die Schaffung einer Mutterschaftsversicherung in die öffentlichen Aufgaben aufgenommen. Mit anderen Worten: Falls diese Verfassung so angenommen wird und der Versuch zur Schaffung einer Mutterschaftsversicherung auf eidgenössischer Ebene wieder scheitern sollte, ist der Kanton verpflichtet, selbst eine solche einzurichten.

Im Zusammenhang mit der Mutterschaft findet sich noch ein erwähnenswerter Artikel im Verfassungsentwurf. Bei den kantonalen Grundrechten (welche für den Kanton Zürich den Grundrechtskatalog des Bundes ergänzen sollen) findet sich unter dem Recht auf Bildung auch folgender Absatz:

„Jeder Mensch, welchem die spätere schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung auf Grund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht möglich oder erschwert ist, hat Anspruch auf entsprechende Beihilfen.“

Dieses Grundrecht dürfte vor allem für alleinerziehende Mütter oder für Frauen, die wegen einer Schwangerschaft ihre Ausbildung abgebrochen haben, von Bedeutung sein. Bildung und der Erwerb von zusätzlichen Kompetenzen dürfte für Erziehungsverantwortliche in materiellen Nöten die beste Lösung sein, um nachhaltig ihre Situation zum Guten zu wenden.

Der Verfassungsentwurf, der bis zum 15. November in die Vernehmlassung geht, lässt für die Sozialpolitik im Kanton Zürich hoffen. Die Situation von Erziehungsverantwortlichen in Nöten wurde im Rat immer wieder angesprochen und das Stichwort „Kinder als Armutsfälle“ wurde mehrmals erwähnt. Allerdings ist vor zu grosser Euphorie zu warnen. Falls die neue Verfassung mit diesen wegweisenden Artikeln angenommen werden sollte, ist damit lediglich das Ziel vorgegeben. Die konkrete Umsetzung der Verfassungsaufträge wird die Aufgabe von Kantons- und Regierungsrat sein. Welche unterstützenden Massnahmen getroffen werden, wird von den finanziellen Möglichkeiten und der politischen Grundstimmung im Kanton abhängen. Allerdings: Eine gezielte Unterstützung von Erziehungsverantwortlichen sei es durch Angebote der ausserfamiliären Betreuung oder durch die direkte Hilfe in Notlagen dürfte langfristig gesehen immer noch die kostengünstigste Lösung darstellen. Schliesslich investieren wir damit immer auch in zukünftige Steuern Zahlende. Dies Argument müsste auch jene überzeugen, welche die Probleme ausschliesslich vom materiellen Standpunkt aus anzugehen pflegen.